

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 8 (1982)
Heft: 2

Artikel: Mit Vaterschaftsanerkennung keinen Beistand!
Autor: ms
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-359688>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

cs. Im April 1981 ist vom Stab für Gesamtverteidigung eine Studiengruppe zur "Mitwirkung der Frau in der Gesamtverteidigung" eingesetzt worden. Im Unterschied zum Weitzel-Bericht liegt hier das Schwergewicht auf obligatorischen und teilobligatorischen Varianten.

Im folgenden fassen wir einige Informationen aus der Basler Zeitung zusammen, denn der Bericht ist bisher vertraulich und noch nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.

Die Varianten im einzelnen:

«**Obligatorischer Schulunterricht**»: Grundlageninformation und -ausbildung zu Sicherheitspolitik und Gesamtverteidigung, entweder innerhalb des staatsbürgerlichen Unterrichtes im 9. Schuljahr oder verteilt auf mehrere Schuljahre.

«**Obligatorischer Frauendienst**»: Allgemeine Aktivdienst- und Instruktionspflicht im Rahmen der Gesamtverteidigung, oder (als Untervariante) allgemeine Aktivdienst- und einmalige Instruktionspflicht.

«**Wahlobligatorischer Frauendienst**»: Instruktionspflicht für alle Frauen, die sich nicht freiwillig in Dienste im Gesamtverteidigungsbereich einteilen lassen, mit einwöchiger Grundausbildung mit 18 Jahren und drei mal drei Tagen Wiederholungskurs in ca. zehnjährigem Abstand bis zum 50. Altersjahr.

«**Teilobligatorien für einzelne Berufsgruppen**»: Dienstverpflichtung für Aktive bzw. ehemalige Angehörige ernstfallwichtiger Berufsgruppen (etwa Sanitätsbereich, öffentliche Verwaltung, Kriegswirtschaft, Erziehungswesen).

«**Freiwilliger Frauendienst**»: Dieser besteht entweder in der Beibehaltung des Status quo mit freiwilligem Frauenhilfsdienst, Rotkreuzdienst und Zivilschutz, oder Beibehaltung des Status quo und sukzessive Erweiterung auf Kriegswirtschaft und koordinierte Dienste.

Die Frauen sollen zur Stärkung der Armee dienen, schliesslich werden wegen dem Geburtenrückgang in den 90er Jahren rd. 45'000 Mann fehlen. Das Ganze wird dann als Emanzipation verkauft: "Doch haben Mangelsituationen schon immer Emanzipation und aktivere Beteiligung von vorher ausstehenden Gruppen erleichtert", schreibt der Berichtsentwurf.

Die Gegnerinnen des Weitzelberichts kommen nicht vor, dafür um so ausführlicher der 'Bund schweizerischer Frauenorganisationen', der sich ja bekanntlich für den Frauendienst ausgesprochen hat.

Auffällig ist auch die Zusammensetzung der Studiengruppe. Präsidentin ist Ruth Meyer, die einen Lehrauftrag für Militärsoziologie an der ETH Zürich hat, Mitglieder sind vor allem Leute aus Militär-, Zivilschutz- und FHD-Kreisen, sowie Vertreter aus Parteien und Organisationen, die für ihre armeefreundliche Haltung bekannt sind.

ms. "Dem Kind der unverheirateten Mutter ist kein Beistand zu ernennen, wenn es vom Vater vor oder bei der Geburt anerkannt wurde." Dies hat vor kurzem das Bundesgericht entschieden. Damit müssen verschiedene Kantone ihre Praxis ändern. Denn Artikel 309 des Zivilgesetzbuches (er regelt die Beistandschaft wenn der Vater das Kind nicht anerkennt und schreibt Beratung und Betreuung der Mutter vor) wurde bis anhin recht unterschiedlich angewendet:

In St. Gallen erhielten die Frauen immer (auch wenn neben der Anerkennung der obligate Vaterschaftsvertrag abgeschlossen wurde) einen Beistand.

In Basel ist die Lage ähnlich.

In Zürich braucht es wegen der Alimantenbevorschussung neben der Anerkennung einen rechtsgültigen Unterhaltsvertrag. In Bern erhalten Frauen – seit der Einführung des neuen Kindsrechtes 1978 – für ihre vom Vater anerkannten Kinder einen Beistand nur wenn sie es ausdrücklich wünschen. Dasselbe gilt für den Unterhaltsvertrag.

Ab sofort gilt jetzt für die Kantone: keinen Beistand ernennen, wenn das Kind anerkannt wurde.

Was bringt die Vaterschafts-Anerkennung? Das Kind behält Name und Bürgerort der Mutter. Der Vater hat das Besuchsrecht. Das Kind ist, wie ein eheliches Kind, erbberechtigt, aber auch unterhaltspflichtig gegenüber dem Vater.

Unterhaltsverträge können freiwillig über die Vormundschaftsbehörde abgeschlossen werden. So ist das Kind, bzw. die finanzielle Versorgung, bei einer Trennung oder anderen Streitigkeiten einigermaßen abgesichert.

Die Anerkennung kann vor, bei oder nach der Geburt auf drei möglichen Zivilstandsämtern (Wohnort, Geburtsort, Heimatort) erfolgen. Am besten wird sie bereits vor der Geburt bei der Wohnsitz-

Frankreich: Ein Feiertag mehr

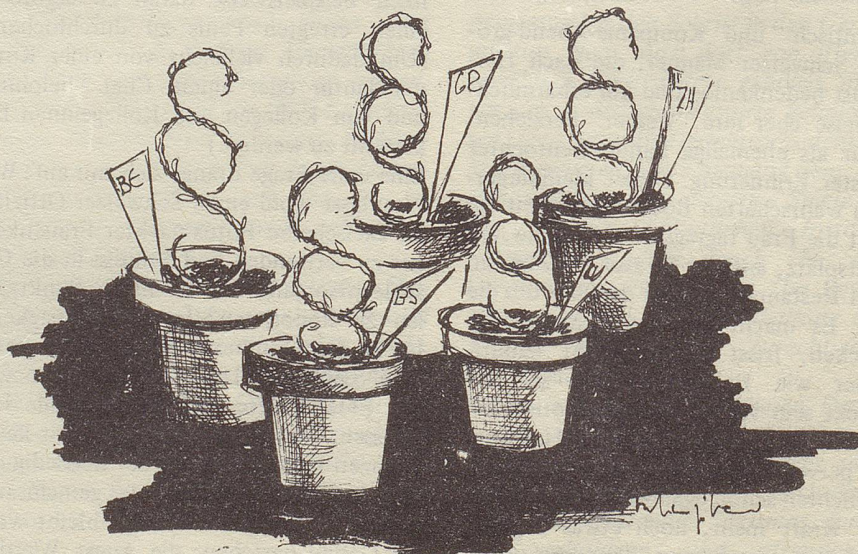
Paris. hkl. Der 8. März wird wahrscheinlich in Frankreich zum Feiertag erklärt werden – nach dem 8. Mai, der als Feiertag wieder eingeführt wird, nachdem Giscard d'Estaing diesen 8. Mai (Tag des Waffenstillstands von 1945) mit Rücksicht auf die deutschen Freunde abgeschafft hatte. Aber die Vereine der früheren Kriegsteilnehmer sorgten, als die Linksregierung ans Ruder kam, für ein «Changement» beziehungsweise eine Renaissance auch auf dem Gebiet der Erinnerungen.

Jetzt ist es die Bewegung für die Befreiung der Frau, die gleiche, die Jahre hindurch für die Abschaffung des Verbots der Abtreibung kämpfte, die den 8. März zum Feiertag erklärt haben will. Sie hat sich an Präsident Mitterrand gewandt. Er teilte mit, dass er mit dieser sympathisiert und in seiner Antwort ist bereits von der Durchführung dieses Feiertags die Rede.

Warum der 8. März? Weil an diesem Tage im Jahre 1857 die Näherinnen von New York zum ersten Male auf der Strasse gegen ihre Arbeitszeit von 16 Stunden demonstrierten, während die Männer nur 10 Stunden arbeiteten. Eine allererste soziale Frauenbewegung also, deren gedacht werden soll.

In östlichen Ländern, und speziell in China und in Vietnam geschieht dies bereits. Die sehr aktive Frauenbewegung in Frankreich will aber weitergehen. Schon der 8. März 1982 soll ein Festtag werden und ab 1983 soll dieser Tag ein bezahlter Feiertag sein, so wie der 1. Mai.

gemeinde geregelt. Man fragt, welche Ausweispapiere nötig sind und muss dann persönlich vorsprechen. In diesem Fall, wird die Geburt des Kindes nicht der Vormundschaftsbehörde gemeldet. Der Vater wird regulär ins Register eingetragen. Aber nicht vergessen: den Anerkennungsschein ins Spital mitnehmen und dort abgeben.



ES BLÜHEN BLÜMLEIN WUNDERFEIN. . .